

**9. Änderung der Satzung der Gemeinde Nordharz
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung im Ortsteil Stapelburg**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie §§ 2, 5, 6 und 6c Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 05. August 2015 die folgende 9. Änderung der Satzung der Gemeinde Nordharz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Ortsteil Stapelburg beschlossen:

§ 4

Beitragsmaßstab

Absatz (2) Punkt d) wird wie folgt geändert:

d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Buchstabe f) fallen

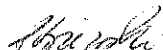
aa) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m verläuft;

bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 30 m verläuft;

Die 9. Änderung der Satzung der Gemeinde Nordharz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Ortsteil Stapelburg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordharz, den 05. August 2015



Striewski

Bürgermeisterin



ausgehängt am:

abgenommen am: